

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppelschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelschen Regierung.

Nro. 28. Wegen Beglaubigung der Aktenstücke, von welchen durch die Königlich Preussische Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll.

Von dem Königlichen Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bin ich in Kenntniß gesetzt, daß nach einem, von der Königlichen Gesandtschaft zu Paris eingegangenen Bericht, gegenwärtig in Frankreich jedes, aus dem Auslande kommende Aktenstück für hinlänglich authentisch anerkannt werde, wenn es von der competenten Behörde erteilt, und alsdann die Unterschrift entweder von dem, an dem fremden Hofe accreditirten französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes an dem französischen, certificirt sey.

Um daher nunmehr, an die Stelle der zeitherigen Legalisations-Art, den Königlichen Gesandten zu Paris in den Stand zu setzen, auf diese Weise auch die im Verwaltungs-Fache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren, und ihn zugleich über die Richtigkeit derselben zu vergewissern, wird für nothwendig erachtet, für alle Documente oder Aktenstücke der Unterbehörden, noch eine Beglaubigung ihrer Ober-Behörden zu erfordern.

Zu dessen Folge werden sämmtliche Administrations-Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: Documente und Aktenstücke von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, der hiesigen Königl. Regierung zur vorgängigen Verglaubigung vorzulegen.

Oppeln, den 24. Januar 1817.

Königl. Preussischer Regierungs-Chef-Präsident.
Graf von Neichenbach.

Nro. 29. Bekanntmachung wegen der von den Meister-Söhnen zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnissen und Kundschaften ebenfalls bedürfenden gesetzlichen Stempel.

Es ist hier und da die unrichtige Meinung angenommen worden, daß die Söhne der Gewerks-Meister zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnissen und Kundschaften, des gesetzlichen Stempels nicht bedürften, und sich daher der, bey den Accise-Ämtern zum Verkauf vorrätigen gestempelten Handwerks-Materialien zu bedienen, nicht nöthig hätten.

Da jedoch auch die Meister-Söhne von dieser gesetzlichen Vorschrift nicht ausgenommen sind; so machen wir dieses zur Warnung und zur Vermeidung der auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzten Strafe hiermit bekannt, indem jeder Lehrbrief, jedes Fähigkeits-Zeugniß und jede Kundschaft der Handwerks-Lehrlinge, ohne Unterschied mit dem Stempel versehen seyn muß, ob zwar armen Soldaten-Söhnen und denjenigen mit einem Zeugniß ihres Unvermögens versehenen Lehrburschen, welche in den beiden letztern Kriegen Militair-Dienste geleistet haben, diese gestempelten Formulare gratis ertheilt, und die Stempel-Beträge zur Niederschlagung liquidirt werden.

XIII. 14. Januar c. Oppeln, den 14. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 30. Bekanntmachung, des Verbot des Handels mit ausländischen alten Kleidungsstücken betreffend.

Ungachtet schon durch frühere Verfügungen das Einbringen alter Kleidungsstücke aus dem Auslande zum Handel im Inlande allgemein verboten ist; so bringen wir doch dieses Verbot ausdrücklich und dahin hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung, daß alte Kleidungsstücke, getragene Wäsche und Betten aus dem Auslande zum Gebrauch oder zum Handel im Inlande gar nicht eingelassen werden dürfen.

Nur der Transit-Handel mit den oben genannten Gegenständen nach dem Auslande, ist unter gehöriger Aufsicht von den Pächtern oder den öffentlichen Niederlagen gestattet; welche Aufsicht dadurch ausgeübt wird, daß dergleichen alte Kleidungsstücke, Betten u. bis zum wirklichen Ausgange unter den Mitbeschuß der Accise- und Zoll-Beamten verbleiben und der richtige Ausgang von dem Versenden durch Akteste der Grenz-Zoll-Beamten nachgewiesen werden muß.

Hieraus folgt dann von selbst, daß ein solcher Transit-Verkehr an Orten, wo keine Pächtere oder öffentliche Niederlage-Plätze vorhanden sind, gar nicht betrieben werden darf.

Den Reisenden dagegen bleibt vor wie nach unverwehrt, genugte Kleidungsstücke zu ihrem eignen Gebrauch, mit sich zu führen.

Sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Departements, aber beson-

Nro. 30. Zakaz Handlu z staremi sukniami z zagranicznych krajow pochodzących.

Choćaż już dawni wprowadzenie starych sukien z cudzych krajow na Handel zakazane było, to przecie powodowani jesteśmy, ten rozkaz odnawiać, przypominając Publiczności, że ani starych sukien ani siarą już używaną bieliznę ani pierzyn ze zagranicy do kraju wprowadzić na Handel albo do własnego używania nie wolno.

Przeprowadzenie tylko takich rzeczy do zagranicy pod dozorem ludzi na to wyznaczonych wolne jest, a to tym sposobem, żeby rzeczy które do przeprowadzenia za granice deklarowane są pod odpowiedzialnością Amtow Accisowych zapakowane i tym sposobem przez Granice przewiezione zostały. I Przewoz ich od Amtu ostatniego pogranicznego zaświadczony bydź musi.

Z tego wypada że Handel z rzeczami takimi do przeprowadzenia deklarowanemi, w tych tylko miastach wolnym będzie gdzie budinki na schowanie towarow publicznych się z naydują, gdzie ich nie ma, tam wcale zakazany jest.

Podróżnym tak iak dawni, wolno będzie dla przydziewku swego potrzebne suknie z sobą wozyć. Wierzchnościom wszyfikim Departamentu naszego, ofobliwie zas Amtom Pogranicznym Accisowym rozkazujemy, żeby iak naypilmiey na to

sonders den Grenz-Ämtern, wird es zur Pflicht gemacht: genau darauf zu halten, daß dieses Verbot geachtet werde.

Im Nichtachtungsfalle sind die Einbringer und Käufer zu bestrafen und die eingebrachten Sachen zu vernichten.

VII. Novbr. Nro. $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$.

Oppeln, den 17. Januar 1817.

Königliche Preuß. Regierung
zu Oppeln. I. Abtheilung.

dawaly pozor i wprowadzenie takich lukieñ nie pozwoliły.

Przeciwniki tego naszego rozkazu tak przedawaiące iako i też kapuiące karani i rzeczy ich zniszczone będą.

VII. Novbr. No. $\frac{7}{6}\frac{6}{6}$.

Opole d. 17. Styczuia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.
1. Wydział.

Nro. 51. Bekanntmachung daß Todesfälle von Personen, die unter Vormundschaft zu stehende Erben hinterlassen, den resp. Gerichts-Ämtern sogleich anzuzeigen sind.

Die in dem Amtsblatt der Breslauischen Regierung pro 1814 Stück IX. Nro. 76. Pag. 107 enthaltene Verordnung, daß Sterbefälle solcher Personen, die unter Vormundschaft zu stehende Erben hinterlassen, unverzüglich dem betreffenden Gerichts-Amte angezeigt werden sollen, scheint bei mehreren Herren Geistlichen in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir finden daher für nöthig, diese Verordnung denselben zur pünktlichsten Beobachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

XI. Jan. 20.

Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 52. Bekanntmachung wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen einländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flusses belegenen Provinzen eingeführt wird.

Da von dem Hohen Finanz-Ministerio festgesetzt worden ist, daß der in den Königl. Preussischen Provinzen links der Weser gewonnene einländische und in verbleiten Collis und mit Ursprungs-Certificaten in den Provinzen rechts der Weser in die Städte eingeführte Alaun lediglich die dem einländischen Alaun auferlegte Verbrauchs-Abgabe von 8 gr. pro Centner Berliner oder 10 sgl. 5 dr. pro Centner Schlesiſch erlegen darf, so wird dem Publico, so wie den Accise- und Zoll-Behörden solches hierdurch bekannt gemacht.

II
VIII.

Jan. 242.

Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 55. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verordnung, wegen Einsendung der Nachweisungen von der Sommer- und Winter-Saat. Im Amtsblatt pro 1816 Stück XIX. Nro. 145.

Es sind die, nach der Verfügung vom 17. September v. J. Amtsblatt Stück XXI. ad Nro. 165 pag. 237 erfordernten Nachweisungen, über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Ernte; so wie von dem gewonnenen Flach, Taback und Röhre, nach dem sub Lit. A. B. C. und D. mitgetheilten Schema, Behufs der anzufertigenden Haupt-Nachweisung als hinlänglich vollständig erachtet, und daher beschlossen worden, die unterm 29. August 1816 im Amtsblatte Stück XIX. ad Nro. 145 pag. 211 wegen Einsendung der Nachweisungen von der Sommer- und Winter-Saat erlassene Verordnung hierdurch aufzuheben.

Den Königl. Landrätlichen Officiis, desgleichen den Magistraten und dem Königl. Polizey-Direktorio zu Neisse gereicht solches zum Nachverhalt, um in Zukunft lediglich die nach der oben angeführten Verfügung vom 17ten September 1816 vorgeschriebene Nachweisungen anzufertigen; indem es übrigens bei der in dieser Verfügung enthaltenen Vorschrift verbleibt: daß von den Städten die Magistrate, und in Neisse das Polizey-Direktorium die Specialien an die

be-

betreffenden Königl. Landrätshlichen Officia einreichen, und von Selbigen diese Nachrichten der Städte in die aus dem Kreise anzufertigenden 4 Haupt-Nachweisungen mit aufgenommen werden; welche 4 Haupt-Nachweisungen sodann die Königl. Landrätshlichen Officia, und zwar Jede derselben mittelst besondern Berichtes, an den bestimmten Terminen an uns pünktlich zu übergeben haben.

Oppeln, den 19. Januar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 34. Bekanntmachung wegen zum Vorschein gekommener falschen Courant Stücke.

Im Departement der Königl. en Regierung zu Liegnitz sind in den Monaten Juli, September und October 1815. ferner im October 1816. so wie ganz neuerlich folgende falsche Geld-Stücke zum Vorschein gekommen.

- a.) $\frac{1}{2}$ Stücke von den Jahren 1812. 1813. 1814. und 1816. mit dem Münzzeichen A.
- b.) $\frac{1}{2}$ Stück mit der Jahreszahl 1814. und dem Münzzeichen B.
- c.) $\frac{1}{2}$ Stück vom Jahre 1801. und mit dem Münzzeichen A.
- d.) $\frac{1}{2}$ Stück von dem Jahre 1814. mit dem Münzzeichen A.
- e.) sächsische $\frac{1}{2}$ Stück mit der Jahreszahl 1812.

Alle diese Geldstücke sind aus einer zinnsaltigen Metall-Composition zum Theil ziemlich geschickt nach ächten Stücken gegossen, aber an bleiartigen Klänge und Glanze, fettigem Gefühle, Unreinheit der

Nro. 34. Uwiadomienie względem fałszywey Monety kurantowey, która się nie dawno pokazała.

W Departamencie Lignickiey Regencyi krolewskiej, w miesiącach, Lipcu, Wrześniu, i Pazdzierniku Roku 1815 i Pazdzierniku Roku 1816, jako i też nie dawno, następująca fałszywa się pokazała moneta Kurantowe.

- a.) Pięć czeskowki od lat. 1812, 1813, 1814 i 1816 ze znakiem mennicznym A.
- b.) Pięć czeskowki od Roku 1814 ze znakiem mennicznym B.
- c.) Dziesięć czeskowki od Roku 1801 ze znakiem mennicznym A.
- d.) Cały Talar od Roku 1801 ze znakiem mennicznym A.
- e.) Salkie Dziesięć pigłakowe od Roku 1812.

Ta moneta fałszywa z Cyny i z innego zkomponowana metalu

der Schrift und Bildzüge und an der fehlenden Rundelung; so wie die sächsischen $\frac{1}{2}$ Stücke besonders noch an ihrer Biegsamkeit, als unächt leicht zu erkennen.

Es ist ferner, im Anfange dieses Monats im Coselschen Kreise ein falsches 8 ggr. Stück mit dem Münzzeichen A. und der Jahreszahl 1812. angehalten worden; dasselbe ist nach einem ächten Stück gegossen, und in den Umrisen der Zeichnung, den ächten sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch von diesen dadurch: daß die Masse aus Zinn ohne Beyfüg eines spröden Metalls besteht, daher eine bläuliche matte Farbe hat; gegen die ächten 8 ggr. Stücke bedeutend leichter ist, sich leicht biegen und schneiden läßt, und beim Aufwerfen einen dumpfen Klang hat.

Wenn uns nun zwar noch keine Anzeige zugekommen ist; daß die ad a bis e bezeichneten falschen Münzen in dem hiesigen Königl. Regierung. Departement in Umlauf gebracht worden wären, so nehmten wir doch Veranlassung das Publikum und ins besondere die Casse. Beamten und Polizy. Behörden unseres Departements zur Aufmerksamkeit auf sämtliche vorstehend bezeichnete falsche Münzen hiermit aufzurufen, und denselben die unverzügliche genaue Nachforschung zur Entdeckung der Verbreiter so lange die Spur sich nur verfolgen läßt, anzurathen, im Fall eine dieser falschen

i dosyc 'szykownie zrobiona jest, ale przecie łatwo ją poznać można, bo blasku żywego i brzęku nie ma i biorąc je między palce podobna jest rzeczy tłustym pomazanev. Portret Królowki i Littery nie dobrze na niey wycisnione są i przytym icv zupełna brakuie okrągłość. Dzieńśc piętakowe fałskie nawet zgiąć można.

Z Początku tego miesiąca też i w Departamencie naszym i mianowicie w kresie kozielskim fałszywa się pokazała Dzieńśc Czelkowska, Roku 1802 ze znakiem senni. eznym A, która z famey tyłko Cyny lana, i dobrcy monecie dosyc iest podobna.

Ale przecie ją łatwo poznać można po Kolorze który nie tak iafny tyłko modrawo biały, też nie iest tak ciężka iak prawdziwa dzieńśc czelkowska bywa. Przytym ją nagiać i nożem kawalki od niey odrzynac można, brzęku wcale nie mado. brego.

Chocaz do tych czas te wyzey od a aż do e wspomniane monety, w naszym się iefzcze nie pokazały Departamencie przecie lobie za powinność mamy uwiadomic otym Publiczność.

Ofobliwie zas napominamy Urzędnikow Kals królewskich, żeby na

ſchen Münzen irgend wo entdeckt werden ſollte.

Gewöhnlich kommt dergleichen falſches Geld nur im kleinen Verkehr vor, und am häufigſten wird der gemeine Landmann zuerſt dadurch benachtheiligt. Die Dorſſchulzen haben daher bey Vorleſung dieſer Bekanntmachung in den Gemeinde-Verſammlungen die Gemeinde von den Kennzeichen nicht nur der hier in Redeſtehenden ſondern auch aller künftig zu ihrer Kenntniß kommende falſchen Münzen genau zu unterrichten; vorzüglich haben ſie ihr Augenmerk auf die Hauſirer, die zum Theil ſolches falſches Geld auf dem Lande abzufeßen pflegen, zu richten, ſie im Betretungsfall mit ihren Effecten genau zu unterſuchen, und ſofort dem Kreis-Landrath oder der nächſten ſtädtiſchen Polizei-Behörde zu überliefern, von welcher wir dann bey Vorlegung der ſummarischen Unterſuchungs-Verhandlungen, Befuß weiterer Veranlaſſung ſchleunige Muzerje verlangen.

XIII. 327. December p. a.

Oppeln, den 22. Januar 1817.

Königl. Preußiſche Regierung zu
Oppeln, Zweite Abtheilung.

na oddawcow pieniędzy, dobry da wały pozor i za fabrikantami falſzywych tych monet ścigały, tak żeby ich dopaść można.

Pieniądze takie falſzywe zwyczajnie oluſty przy małym tylko używaią handlu, a nayprędzey chłopcy przez nie oluſkani bywaią. Dla tego obowięzujemy Szoltyſow po wſiach żeby przy przeczytaniu Dziennika, Gromady ſwoie przeſtrzegli, i z naki wyzey wspomnianych falſzywych monet dobrze ieym oznaymili.

Przytym ich napominamy: żeby na takich dawali pozor ludzi, którzy po wſiach różne przedawaią towary i po części falſzywe przy ſobie maią pieniądze. Gdyby ſię to przy jakim kolwiek Handlerzu trafić miało, powinności będzie Szoltyſa takiego zrewidowac człowieka i znalazzy u niego falſzywych pieniędzy go zaareſztowac, i do naybliſzego odeſſac Landrata albo Magiſtratu Miasta. Ci zas powinni takiego człowieku do Proto-kołu wziac i nas iak nayprędzey o tym uwiadomic.

XIII. 527. Decbr. p. a.

Opole 22. Hyſznia R. 1817.

Królewsko Pruſka Regencya
2 Wydział.

Nro. 35. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Brückenzolls bey Damratschhammer.

Nachdem das Königl. Hofe Ministerium der Finanzen auf unsern Antrag zu genehmigen geruhet hat: daß der Brückenzoll bey Damratschhammer im Rent. Amt Kupp, vom Tage George 1817 ab aufhören, und der U.bergang über die Brücke von diesem Zeitpunkt an, völlig frey gelassen werden soll, machen wir solches zur Nachricht für das Publikum hierdurch öffentlich bekannt.

Opp:ln, den 24. Januar 1817.

Königl. Regierung. 2. Abtheilung.

Nro. 35. Uwiadomienie względem znieśienia Cła Mostowego przy Damrackiey kuzni.

Na propozycyą naszą Przes: Ministerium Finanzow resoltowało, że Cło mostowe przy Damrackiey Kuźni w Amcie Kupp od St. Gerżego R. 1817 znieśiony bydź ma. Od tegoż dnia zacząwszy, kazdemu wolno będzie bez opłaty przez most iachac. O tym uwiadomiamy Publiczność.

Opole d. 24. Stycznia 1817.

Krolewka Regencya
2. Wydział.

Nro. 36. Bekanntmachung wegen der Etats für 1817. und 1818.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz. Ministerii soll alles vorbereitet werden, um die sämtlichen Etats für 1818. zu rechter Zeit zu Stande zu bringen. Es wird daher sämtlichen von der hiesigen Königlichen Regierung ressortirenden Cassen. und Rechnungs. Beamten, jedoch mit Ausschluß der Königl. Domainen. und Forst. Aemter, welche von Erfüllung dieses Auftrages entbunden werden, hierdurch aufgetragen, die Entwürfe zu den Special. Etats für 1818. ohnfehlbar bis zum 1ten März d. J. einzusenden. Diese Entwürfe müssen nach dem unten abgedruckten Schema gefaßt seyn. In Betreff des Inhaltes verweisen wir die Cassen. und Rechnungs. Beamten auf die darüber erlassenen allgemeinen Verfügungen, und geben ihnen blos zu erkennen, daß weder Zugänge an Einnahme noch Ausgabe gegen den Etat für 1816. worüber keine höhere Genehmigung vorhanden ist, in dem Entwurfe zum Etat für 1818. ausgebracht werden dürfen. Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sind 6jährige Fractions. Nachweisungen, so weit solche aus der Erfahrung hervorgehen können, zu fertigen, und

die Positionen darreoh in runden Summen anzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo die Fraction noch nicht auf 6 Jahre getichtet werden kann, die kürzere Zeit anzunehmen und die Ursache davon anzugeben ist. Diese Fractions-Nachweisungen, so wie die bey den bestimmten Einnahmen und Ausgaben erfolgte höheren Genehmigungen werden dem Etats-Project beigelegt, und mit der in die Rubrik 7. nach der Reihe einzutragenden Nummer versehen, auch die solchergestalt geordneten Beläge gel. d. g. gefeset.

Uebriqens sind durch die hohe Ministerial-Besorgung vom 17. November v. J. die für 1816. bestätigten Special-Etats annooh für das laufende Jahr 1817. prolongirt.

Indem wir dieses den sämmtlichen Königl. Cossen- und Rechnungs-Beamten bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, sich hiernach zu achten, bey ihrer Verwaltung pro 1817. den Etat für 1816. zum Grunde zu legen, auch eine Abschrift d. selben einzureichen, damit solche hier geprüft, und den Beamten Behufs der Rechunung approbirt zurück gefesert werden kann.

II. 1183. December v. a. Oppeln, den 25. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Einnahme (Ausgabe)	Betrag	Darun- ter in Golde	Der vorige Etat setzte aus	Ist also jetzt		Pro d. r. Be- läge.	Gründe
				Plus	Minus		
	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.		

Nro. 37. Verordnung wegen regelmäßiger Einſendung der Verpflegungs-
Kosten-Fourage- und Vorspann-Liquidationen.

Es sind bisher die Liquidationen über die an marschirende Warerländische Truppen verabreichte Verköstigung und Fourage, als auch geleistetes Vorspann betreffend, unregelmäßig eingegangen, wodurch sich deren Vergütung zum Theil verzögert hat. Mit Bezugnahme auf die Verordnung im vorjährigen Amts-Blatt vom 10. September ejd. c. Stück XXI. fordern wir sämtliche Landrätbliche Officia und Magistrate unseres Regierungs-Departements wiederholentlich auf: dergleichen Liquidationen in vorschriftsmäßiger Form ohnefehlbar für den verfloßenen Monat spätestens am 15ten des folgenden Monats, bey 2 Rthlr. Conrante Ordnungsstrafe einzurichten, oder wenn keine dergleichen Verpflegung, Verabreichung von Fourage, Vorspann, Statt gefunden hat, ein Negativ-Attest unausbleiblich in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats bey gleicher Ordnung. Strafe einzusenden, damit der 15ten des Monats jedesmal hierseitig ohne weitern Aufschub die di-esfälligen General-Liquidationen abgeschloßen werden können.

III. Nro. 275. Januar c. Oppeln, den 26. Januar 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Strachwitz auf Groß-Stein zum Polizer-Distrikts-Commissarius Oppelnschen Kreises.

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchsüßers in den Kreis-Städten
Opperschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,
für den Monat Januar a. c.

No.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu pro Centner		Stroh pro Schock						
		rtl.gr.	pf.	rtl.gr.	pf.	rtl.gr.	pf.	rtl.gr.	pf.	rtl.gr.	pf.	rtl.gr.	pf.					
1.	Stadt Bentzen . . .	2	22	—	2	17	—	1	12	—	1	2	—	16	—	6	—	—
2.	= Cosel . . .	5	8	—	2	14	—	2	—	—	1	5	—	20	—	4	8	—
3.	= Falkenberg . . .	5	6	—	2	21	—	2	2	—	1	1	—	19	—	3	12	—
4.	= Leobschütz . . .	5	8	—	2	16	—	1	15	—	1	2	—	19	—	4	12	6
5.	= Lublinitz . . .	2	22	—	2	6	—	1	6	—	23	—	1	—	—	5	—	—
6.	= Neide . . .	2	25	—	2	21	—	1	22	—	1	5	—	1	2	5	4	—
7.	im Neustädtischen Kreise	5	6	—	2	18	—	1	22	—	1	4	—	19	—	4	9	8
8.	Stadt Oppeln . . .	5	8	—	2	7	—	1	14	—	1	6	—	16	—	4	14	—
9.	= Plesz . . .	5	8	—	2	16	—	1	20	—	1	5	—	16	—	4	4	—
10.	= Ratibor . . .	5	1	—	2	18	—	2	2	—	1	5	—	25	8	4	16	—
11.	= Rosenbergl . . .	5	20	—	2	14	—	1	12	—	1	5	—	1	—	5	17	—
12.	= Groß-Erchlitz . . .	5	16	—	5	6	—	2	4	—	1	4	—	22	—	4	16	—
13.	= Tost . . .	5	8	—	2	8	—	1	20	—	1	—	—	14	—	5	8	—

B e i l a g e

z u m V. S t ü c k d e s A m t s b l a t t s.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Nro. 38. Bekanntmachung, Erinnerung an die Unterbehörden wegen endlicher Beitreibung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste.

Sämmtliche mit der Einziehung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste beauftragte Kreis- und Städtische-Behörden, wer, den hierdurch alles Ernstes angewiesen, sich die Beitreibung dieser Reste, und die endliche Abwicklung dieser Steuer-Partie angelegentlicher als bisher empfohlen seyn zu lassen.

Wir erwarten und fordern die möglichste Anstrengung, um bis zum 1sten März c. die exigiblen Reste völlig einzuziehen, und gleichzeitig die Einreichung der in vorgeschriebener Form angefertigten Nachweisungen von den bis Ende Februar a. c. eingezogenen, von den noch verbleibenden wirklich inexigiblen und mithin zur Niederschlagung geeigneten, so wie von den in Folge früherer Special-Berordnungen der vormaligen Departements-Kommission über den zum 1sten März c. angelegten peremptorischen Termin hinaus noch zu stundenden Resten. Die Unterbehörden welche sich Mangel an Eifer in Beitreibung der Reste zu Schulden kommen lassen, und bis zum 1sten März c. sich durch die einzureichenden Nachweisungen über die eingezogenen, über die inexigiblen, und über die noch länger zu stundende Reste, nicht genügend ausweisen sollten, der endlichen Abwicklung dieser Steuer-Partie ihre ganze Dienstthätigkeit gewidmet zu haben, werden unliebsame Erinnerungs- und Straf-Berfügungen lediglich sich selbst beizumessen haben.

VIII. 338. Januar. Oppeln, den 30. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 39. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Einlasses aller giftfangenden Waaren aus dem Königreich Pohlen.

Durch das Publikandum vom 25. December 1816 (Amtsblatt Stück XXXV. Nro. 271. Seite 409.) ist der Einlaß des podolischen Kindviehes so lange gänzlich verboten, bis zuverlässige Nachrichten über die Tilgung der erzeugten, im Königreich Pohlen und insbesondere in dem Siedlecker - Departement ausgebrochenen Kindviehseuche, eingegangen seyn werden.

Dennoch beachten einige Behörden nicht die Vorschrift des §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 pag. 549 des Amtsblattes pro 1813, wonach mit dem Einlaß - Verbot des podolischen Kindviehes auch zugleich das Verbot der Einfuhr giftfangender Sachen von selbst verbunden ist. Wir bringen daher diese Vorschrift in Erinnerung und daß hienach auch der Eingang aller giftfangenden Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, desgleichen Kindfleisch, Dünger, Pelzwerk, unbearbeitete Wolle und Rauchsutter aus dem Königreich Pohlen, um dadurch jedes Verbreiten dieser Kinderpest in diesseitige Provinzen möglichst zu verhindern, verboten ist.

Was übrigens das Einbringen des Schaaf - und Schwarzviehes aus dortigen Gegenden anbelangt; so kann solches über die Quarantaine - Kemter insofern nur geschehen, als das Schwemmen und Reinigen dieses Viehes möglich ist, und durch gültige Atteste bescheiniget werden kann, daß weder die Heerden, noch ihre Treiber einen an der Viehpest betroffenen Ort berührt haben.

II. Februar 1817.

Oppeln, den 2. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Erste Abtheilung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlich Preussischen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Muckwetter Joseph Scholz vom Garnison-Bataillon Nr. 21. abthler, welcher im December v. J. von hier desertirt, und unterm 17. dieses Monats in Breslau wegen Dieberey verhaftet und auf den Transport anhero gegeben worden, ist dem Transporteur von Ober-Glogau ohnweit hiesiger Festung gestohlt entsprungen, und wir ersuchen alle Dörigkeiten und Jedermann, genannten Scholz im Betretungsfalle anhalten und an uns abliefern lassen zu wollen.

Ossel, den 24. Januar 1817.

Das Königl. Garnison Gericht.

Signalement.

Der Joseph Scholz, ist 34 Jahr alt, 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn, schwarzen Bart, ist untersehter Statur, und war mit einer lichtgrau tuchernen Jacke, worauf von eben solchem Tuche überzogene Knöpfe, dergleichen Hose, einer schwarzen mit braunlichen Halbinseln, grau tuchernen Mütze, mit carmesin rothen Besatz und Commisshüben bekleidet, die Füße waren ihm von den Schuhen ganz wund.

Bekanntmachung

betreffend die Denkmünze für den Train-Soldaten Schmidt aus Kunzendorf.

Es ist uns die höchst bewilligte Kelegs-Denkmünze pro 1813. und 1814. nebst dem dazu gehörigen Befugnißschein zu deren Tragung für den Train-Soldaten bei der Train-Colonne No. 21. Gottfried Schmidt aus Kunzendorf gehörig, zugekommen. Da derselbe in einigen Drischäften Namens Kunzendorf nicht aufzufinden gewesen, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der bezeichnete p. Schmidt aufgefordert, sich durch das betreffende Landrätthliche Amt zu melden, und die Denkmünze und den Beglaubigungsschein zu empfangen.

Liegnitz, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Den 27ten Februar 1817. wird zu Cosel früh um 10 Uhr vor der dasigen Arende ein vierstücker ganz gedeckter Wagen, so in Gnadenfrey gekauet ist, öffentlich an den Meistbleihenden gegen Courant verauktionirt werden, Liebhaber werden eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit dazu einzufinden, wo den Meistbiethenden solcher, gegen baare Bezahlung wird verabsfolgt werden; wer diesen Wagen vorher in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich bey dem Arende-Wirth Herrn Haberkorn zu melden.

Cosel, den 10. Januar 1817.

Bekanntmachung.

Dem jüdischen Staatsbürger und Handelsmann Isaaß Moses Eohn aus Danzig ist das ihm unterm 1ten September 1815. unter No. 178. von der Königl. Regierung zu Marienwerder theilte Certificat über seine Ausnahme als Staatsbürger verloren gegangen.

Sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, wenn sich Jemand mit diesem Zeugniß betreffen lassen sollte, den Inhaber anzuhaltzen, und unter Einrückung des ihm abzunehmenden Certificats anhero zu berichten.

VII, Jan. 167. Dppeln, den 21ten Januar 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Dppeln. Erste Abtheilung.

Hopfen-Verkauf.

Es sind einige Centner achter rother Böhmischer Hopfen von der letzten Lese, beim Unterzeichneten zu verkaufen; Kaufsüchtige belieben sich in No. 183. zu melden.
Doppeln, den 30. Januar 1817.

Hörstgl, Bürger und Glaser-Meister.

A v e r t i s s e m e n t.

Die in dem Dorfe Straduna und an dem Flusse gleichen Namens belegene, aus 2 Mahlgängen bestehende sogenannte kleine Wassermühle, mit den dazu gehörigen Beckern, dem nöthigen Wiesewachs und Garten, so wie ein später zu dieser Mühle geschlagenes halbes Freibauernguth, welche beide Realitäten der Besizer Valentin Hinc von seinem Vater für 1500 rthl. Cour. erkaufte, soll auf Antrag des H. ers. Valentin Hinc, mit allen Pauschkeiten Mühls- und Wirthschafts-Inventarien, kurz mit allem was dazu gehört, und wie sie steht und liegt, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen veremtorischen Termin auf den 11. März c. Vormittags in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, und laden hierzu Kaufsüchtige und Zahlungsfähige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß der Meist- und Bestbietende, mit Genehmigung des Besizers, der anwesend seyn wird, sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Krapitz, den 27. Januar 1817.

Das Gerichts-Amt des Majorats Krapitz.

A v e r t i s s e m e n t

betreffend die Verpachtung der Glashütte zu Brunnitz.

Die, zu dem secularisirten Stifte Czarnowanz gehörig gewesene, bey dem Dorfe Brunnitz, im Doppeln'schen Kreisse gelegene Glashütte soll nebst 40 Morgen Magd. Ackerland, vom 1. April 1817 ab, anderweitig auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden.

Cautionsfähigen Pachtelustigen wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden dieselben vorgeladen, sich in dem zur Licitation auf den 6. Februar 1817, Vormittags um 10 Uhr in loco Brunnitz, vor dem Königl. Reglerungs-Affessor Langner angeordneten Termine einzufinden, die Verpachtungs-Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden wird.

XIV. 422. Dec. Doppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Regierung zu Doppeln.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für die offene Stelle des 3. Lehrers bei der hiesigen kathol. Stadtschule und des Organisten bei der Stadt-Pfarrkirche, mit welchem jährlich 180 rthl. Cour. fixer Gehalt, freye Wohnung, oder jezt dafür 20 rthl. jährlich und einige Accidencien verbunden sind, suchen wir ein vorzüglich qualifizirtes der polnischen Sprache kundiges Subjekt und erwarten dessen Meldung bei uns vor dem 20. Februar d. J.

Stenditz, den 7. Januar 1817.

Der Registrat.

Uvertiffement.

Zu Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräbereten, Aecker, Fischeret und Gärten incl. der Insel vom 1. März 1817 bis dahin 1820 für Königl. Interesse, worüber die Gegenstände selbst, nebst Bedingungen an den hiesigen Stadt-Schoren und Rathhause aushängen, steht Terminus auf den 14. Febr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Vorhausung des Auditeur Herrmann vor uns an, wozu die bisherigen Pächter sowohl als auch andere Pachtlustige eingeladen werden.
Cosel, den 14. Januar 1817.

Die Königl. Festungs-Kommandantur und Fortification.

Verkauf von Grundstücken.

Ich bin entschlossen mein Haus und meine beiden Wall-Gärten zu verkaufen, und mache dies Kaufsuzigen bekannt. Oppeln, den 18ten December 1816.

Der Special-Commissarius Jekel.
